

gewerkschaft die gemeinschaftliche Wasserkraft zum Umtriebe einer Spinnfabrik nicht benutzen dürfe, nichts desto weniger ihr wohlverlangtes Befugniß zum Betriebe des Spinnereigewerbes völlig unangetastet geblieben wäre, indem sie jederzeit berechtigt gewesen sein würde, ihre Spinnfabrik durch irgend eine andere Wasserkraft, durch Pferde- oder Dampfkraft in Bewegung zu setzen.

Unzweifelhaft sei der Schneidemühlengewerkschaft durch die Verordnung vom 30. October 1837 die Concession zu Errichtung einer Spinnfabrik unwiderruflich ertheilt worden, da man doch daran nicht zweifeln könne, daß der Kreisdirection das Recht zustehet, innerhalb ihres Bezirks Concessionen zu Anlegung von Spinnfabriken selbstständig und ohne vorgängige Anfrage bei einer höhern Behörde zu ertheilen.

Wenn das Ministerium bei den angezogenen Verordnungen wiederholt hervorgehoben habe, daß in Concessionsfachen, als reinen Verwaltungsfachen, im Gegensatz zu Administrativjustizfachen, ein Instanzenzug nicht existire, so müßten sie dies als richtig anerkennen, dagegen könnten sie aber die daraus gezogene Folgerung, daß deshalb in Concessionsfachen ertheilte Verordnungen zu jeder Zeit, ohne daß eine Rechtskraft entgegenstehe, wieder aufgehoben oder abgeändert werden könnten, nimmermehr als richtig zugeben, sondern sie müßten umgekehrt aus dem Nichtvorhandensein eines Instanzenzuges schließen, daß eine von derjenigen Behörde, deren Wirkungskreise die Concessionsertheilung zugewiesen ist, einmal ohne ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs gegebene Concession als unabänderlich ertheilt angesehen werden müßte.

Daß das Befugniß, eine von einer mittlern Regierungsbehörde ausgegangene Concession aufzuheben, aus dem Oberaufsichtsrechte des Ministeriums fließe, könnten sie ebenfalls nicht zugeben, weil letzteres sich bloß in dem Rechte äußern könne, das Concessionswesen zu überwachen, den Kreisdirectionen über die Rücksichten, welche dieselben bei Ertheilung von Concessionen in Obacht nehmen sollen, allgemeine Anweisungen und Vorschriften zu ertheilen, oder eine Kreisdirection, welche bei Concessionsertheilungen überhaupt nach zu lazen Grundsätzen verfahren oder umgekehrt von zu strengen Ansichten ausgegangen sei und dadurch den gewerblichen Bedürfnissen des Volks hindernd und störend in den Weg trete, deshalb zurecht zu weisen.

Ja sie wollten auch zugeben, daß das Ministerium in dem Falle, wenn eine Concession von einer dazu nicht befugten Kreisdirection, z. B. weil sie in einen andern Kreisdirectionsbezirk übergreift, oder wenn die Concessionsertheilung, wie z. B. rückfichtlich der Anlegung von Mühlen nach dem Mandate vom 8. Mai 1811 der Fall ist, einer ganz andern Behörde zustehet, berechtigt wäre, die Concessionsertheilung für null und nichtig zu erklären, nimmermehr könnten sie aber zugestehen, daß das Oberaufsichtsrecht des Ministeriums sich so weit erstreckt, daß letzteres auch eine von der competenten Behörde ertheilte Gewerbsconcession wieder aufheben könnte.

Sobald eine solche Concession ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilt sei, bilde sie oder das dadurch erlangte Befugniß, das Gewerbe zu betreiben, einen Bestandtheil des Vermögens dessen, dem sie ertheilt worden ist.

Das Eigenthum eines jeden Staatsbürgers stehe aber unter dem Schutze der Verfassung und sei nach §. 27 derselben

keiner Beschränkung unterworfen, außer welche Gesetz und Recht vorschrieben.

Gesetz und Recht schrieben nun aber vor, daß über Befugnisse, zu deren Begründung sich Jemand auf besondere Rechtstitel beruft, nicht Verwaltungs-, sondern nur Justizbehörden cognosciren und entscheiden sollten, und es könnte daher Verwaltungsbehörden nicht zustehen, Jemanden wegen der bloßen Befürchtung, daß vielleicht ein Dritter in seinen Privatreechten beeinträchtigt werden könnte, an der Benutzung seines wohlverlangten Eigenthums zu hindern, sondern sie müßten es lediglich den Justizbehörden überlassen, solche Rechtsverletzungen in wirklich vorkommenden Fällen auszugleichen.

Nur zu Staatszwecken könnte nach §. 31 der Verfassungs-urkunde Jemand gezwungen werden, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Berechtigkeiten abzutreten, aber auch nur in den gesetzlich bestimmten oder durch Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen und gegen sofort zu ermittelnde und zu gewährende Entschädigung, niemals dürften aber bloße Privatinteressen dergleichen Eingriffe in das Privateigenthum des Einzelnen herbeiführen, wenn nicht Willkür an die Stelle des Rechts treten sollte.

Je tiefer das Concessionswesen in den vaterländischen Gewerbebetrieb eingreife, desto dringender erheische das Interesse des sächsischen Gewerbebestandes hierunter gewährleistende Bestimmungen, da nach den vom Ministerium in Bezug auf die Concessionsentziehung adoptirten Grundsätzen den Gewerbetreibenden der Boden unter den Füßen wankte und Niemand für den folgenden Tag seiner bürgerlichen Existenz mehr sicher sein könne.

Die Beschwerdeführer haben ihr Petition dahin gerichtet:

„Diese Beschwerde sowohl in Hinsicht auf den vorliegenden Fall, als mit Rücksicht auf die dabei hervortretende Principfrage nach vorgängiger Prüfung im Vereine mit der hohen ersten Kammer Sr. Majestät dem Könige zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen.“

Die Deputation, welcher in formeller Hinsicht gegen die vorliegende bereits im Jahre 1840 bei der Ständeversammlung eingereicht gewesene, damals aber wegen ungenügender Bescheinigung zurückgewiesene Beschwerde ein Bedenken nicht beiegt, befindet sich auch außer Stand, in Bezug auf deren materielle Begründung ein den Ansichten des Ministeriums entsprechendes und den Beschwerdeführern ungünstiges Gutachten abzugeben.

Sie hat auch einer andern Meinung durch die von dem Herrn Regierungscommissar ertheilten Erklärungen und durch Einsichtnahme der ihr mit Bereitwilligkeit mitgetheilten Instanzacten nicht zugeführt werden können. Die Deputation kann vielmehr nur die von den Beschwerdeführern geltend gemachten und mit großer Gründlichkeit ausgeführten Ansichten im Wesentlichen theilen, muß aber insbesondere auf das entschiedenste in Abrede stellen, daß dem Ministerium des Innern das Recht der Einziehung der von den Kreisdirectionen innerhalb ihres Kreisdirectionsbezirks ertheilten Gewerbsconcessionen in einem so weiten Umfange, wie von dem Ministerium beansprucht worden ist, zustehet.